

STADT KITZINGEN

**Richtlinien für die Gewährung von  
Zuschüssen zur Unterstützung von Maßnahmen  
zur Altenhilfe**

**vom 15.10.1992**

Inkrafttreten: 01.01.1992

Änderungen: 1. Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur  
Unterstützung von Maßnahmen zur Altenhilfe vom 18.10.2001  
Inkrafttreten: 01.01.2002

## Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Altenhilfe

Für die Gewährung von Zuschüssen zur Unterstützung von Maßnahmen der Altenhilfe werden folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Zuschüsse werden an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und sonstige Organisationen gewährt, wenn diese der Allgemeinheit zugänglich sind.

Politische Parteien und Wählervereinigungen sind ausgeschlossen.

2. Zuschussfähig sind nur Maßnahmen, die Einwohnern der Stadt Kitzingen zugute kommen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der betreute Personenkreis soll überwiegend aus Personen mit nur geringem Einkommen und Vermögen bestehen.

3. Zuschussfähige Maßnahmen sind

a) kulturelle und sportliche Veranstaltungen;

b) gesellige Veranstaltungen wie z.B. Alternachmittage, Weihnachts-, Oster- und Muttertagsfahrten, Wanderungen, Wallfahrten usw.;

c) Altenausfahrten.

4. Als zuschussfähige Aufwendungen werden anerkannt:

- Saalmieten und Ausschmückungen hierfür
- Gagen für Referenten, Musiker, Übungsleiter etc.
- Leihgebühren für Filme, Geräte etc.
- Buskosten (auch für mehrtägige Ausflüge bis zu 4 Tagen) nach Abzug einer angemessenen Eigenleistung
- Eintrittsgelder für Museen, Ausstellungen und Vorführungen

Nicht zuschussfähig sind:

Personalkosten, Energiekosten, Reinigungskosten, Porto-, Kopie- und Telefonkosten, Anschaffungen von Gebrauchsgegenständen, freiwillige Zuwendungen und Trinkgelder an Helfer, Fahrtkostenerstattungen, Lehrgangsgebühren, Versicherungsbeiträge, Bestattungsaufwendungen, verbandsinterne Aufwendungen, Gastgeschenke, Mitgliedsbeiträge, Schreibmaterial usw.

5. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen der Altenhilfe sind **spätestens am 15.02.** des folgenden Jahres bei der Stadt Kitzingen – Hauptverwaltung – einzureichen. Den Anträgen sind eine Kostenzusammenstellung und die Originalbelege, aus denen der Ausgabezweck zweifelsfrei erkennbar sein muss, beizufügen.

Sie sollen folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Maßnahme
- b) Zeit und Ort der Durchführung
- c) Anzahl der Teilnehmer (insgesamt und über 60 Jahre)

- d) Aufstellung der für die Maßnahme entstandenen Ausgaben und Nachweis des entstandenen Defizits
- e) verbindliche Bestätigung, dass bei der Leistung, für die der Zuschuss beantragt wird, die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien gegeben waren.

Der zur Verfügung stehende Zuschussbetrag wird im Verhältnis zu den zuschussfähigen Aufwendungen verteilt. Die Zuschüsse werden auf volle EURO auf- oder abgerundet.

Beträge unter 5,-- € werden nicht ausgezahlt.

Die vorstehenden Richtlinien wurden in der Sitzung des Stadtrates am 15.10.1992 beschlossen.

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 1992 in Kraft.